

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
X	<b>der Stadtvertretung</b>	28.3.19	12

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

### **A) SACHVERHALT**

Herr Dr. Karl-Uwe Baecker hat mit Wirkung vom 31.01.2019 auf seinen Sitz in der Stadtvertretung verzichtet. Herr Dr. Baecker war u. a. als stellv. Vorsitzender im Finanz- und Wirtschaftsausschuss tätig, so dass diese Funktion neu zu besetzen ist.

Die Stadtvertretung hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 13.06.2018 4 Fachausschüsse besetzt. Die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Ausschüsse wurden aufgrund eines Fraktionsverlangens nach dem gebundenen Vorschlagsrecht gewählt.

Das Vorschlagsrecht für die stellvertretenden Vorsitzenden steht demnach den Fraktionen zu; die Fraktionen können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 GO bestimmen, für welche Vorsitzenden bzw. in einem weiteren Wahlverfahren für welche stellvertretenden Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren); bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht, wobei der Losentscheid nur dann zwingend erforderlich ist, wenn die Fraktionen auf den gleichen Vorsitz zugreifen wollen.

Maßgebend für die Berechnung der Höchstzahlen nach Sainte-Laguë/Schepers sind damit die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5, - 1,5 – 2,5 usw. ergebenden Höchstzahlen. Nach den Ergebnissen der Gemeindewahl am 03.05.2018 bzw. den anschließenden Fraktionserklärungen standen der CDU-Fraktion 8 Sitze, der SPD-Fraktion und der BfH-Fraktion jeweils 5 Sitze, der FDP-Fraktion 3 Sitze sowie der Fraktion der B90/Die Grünen und der BisS-Fraktion jeweils 2 Sitze in der Stadtvertretung zu.

Es ergibt sich somit für das Zugriffsverfahren nachfolgende Berechnung:

### Berechnung der Höchstzahlen

Teiler	CDU	SPD	BfH	FDP	B90/Grüne	BisS
0,5	16 <sup>(1)</sup>	10 <sup>(2,3)</sup>	10 <sup>(2,3)</sup>	6 <sup>(4)</sup>	4 <sup>(6,7)</sup>	4 <sup>(6,7)</sup>
1,5	5,33 <sup>(5)</sup>	3,33 <sup>(8,9)</sup>	3,33 <sup>(8,9)</sup>	2 <sup>(12-14)</sup>	1,33	1,33
2,5	3,20 <sup>(10)</sup>	2 <sup>(12-14)</sup>	2 <sup>(12-14)</sup>	1,20	0,80	0,80
3,5	2,29 <sup>(11)</sup>	1,43	1,43	0,86	0,57	0,57

Es wurde in der Sitzung am 13.06.2018 nach dem Zugriffsverfahren en bloc über die stellv. Vorsitzenden der Ausschüsse wie folgt abgestimmt:

1. Die CDU-Fraktion schlug mit der Höchstzahl 16 Herrn Stadtvertreter Panitzki für die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses vor.
2. Aufgrund gleicher Höchstzahl (10) stand der nächste Zugriff der BfH-Fraktion und der SPD-Fraktion gleichzeitig zu. Da die SPD-Fraktion auf einen Zugriff verzichtete, wurde Herr Stadtvertreter Kinnert von der BfH-Fraktion zum stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses vorgeschlagen. Ein Losentscheid (siehe oben) war demnach nicht erforderlich.
3. Die FDP-Fraktion schlug Herrn Stadtvertreter Dr. Baecker für die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vor.
4. Die CDU-Fraktion schlug Frau Birte Gaarz für die Wahl zur stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten vor.

Über die Vorschläge wurde sodann im Blockverfahren offen wie folgt abgestimmt:

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Für die Wahl der Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse gilt § 46 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Dabei wählt die Stadtvertretung die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Wird während der Wahlzeit, die Wahlstelle einer oder eines Vorsitzenden (oder stellv. Vorsitzenden) frei, gelten für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers die oben zitierten Bestimmungen des § 46 Abs. 5 GO entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am

Tage des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden (oder stellvertretenden Vorsitzenden) für deren oder dessen Wahlstelle das Vorschlagsrecht festgestellt werden soll, Vorsitzende (oder stellv. Vorsitzende) der Ausschüsse einer Fraktion angehören. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.

Für das Vorschlagsrecht der/-s stellvertretenden Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ergibt sich daher nunmehr folgendes:

1. Mit der Höchstzahl 16 besteht die erste Zugriffsmöglichkeit für die stellv. Vorsitzenden der Ausschüsse für die CDU-Fraktion. Besetzt wurde der Hauptausschuss (siehe oben, Beschluss vom 13.06.18).
2. Mit der Höchstzahl 10 steht die zweite Zugriffsmöglichkeit der BfH-Fraktion zu. Die BfH-Fraktion hat den stellv. Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses besetzt.
3. Mit der weiteren Höchstzahl 10 steht der Zugriff auf den nächsten stellv. Ausschussvorsitzenden der SPD-Fraktion zu. Der seinerzeitige Verzicht auf den Zugriff (siehe oben) ist nunmehr irrelevant, da bei den Ersatzwahlen im Zugriffsverfahren der Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle maßgeblich ist. Der SPD-Fraktion steht somit der nächste Zugriff auf den „freien“ stellvertretenden Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zu.
4. Mit der Höchstzahl 6 stände der FDP-Fraktion dann der nächste Zugriff (stellvertretende Vorsitz im Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten) unter den aktuellen Voraussetzungen erst bei einem Freiwerden der Wahlstelle zu. Es bleibt demnach zunächst bei der Besetzung auf Vorschlag und Zugriff der CDU-Fraktion (siehe oben).

Für Wahl gilt § 39 Abs. 1 GO entsprechend. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit mit den Stimmarten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Gleichwohl handelt es sich auch bei dieser Beschlussfassung um eine Wahl, bei der auf Verlangen geheim abzustimmen ist (§ 40 Abs. 2 GO) und bei der Ausschließungsgründe (Befangenheit) nicht vorliegen. Findet der Wahlvorschlag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, so ist er angenommen; anderenfalls abgewiesen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl demnach nicht erfolgt und es bleibt der jeweils vorschlagsberechtigten Fraktion vorbehalten, dieselbe oder

denselben oder eine/n andere/n Bewerber/in vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht bleibt unentziehbar der berechtigten Fraktion erhalten.

**B) STELLUNGNAHME**

Es wird gebeten, die Wahl der/-s stellv. Ausschussvorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorzunehmen.

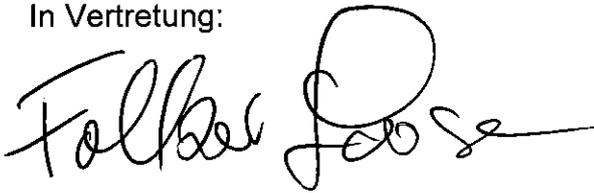
**C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Entfällt.

**D) BESCHLUSSVORSCHLAG**

Die Wahl der/-s stellv. Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses wurde wie folgt vorgenommen:

In Vertretung:



(Folkert Loose)  
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	25/2.
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	